

SATZUNG
der Schützengesellschaft "Wendstoana Putzbrunn e.V."

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen "Wendstoana Putzbrunn e.V."

Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter Nr. 8204 eingetragen
und hat ihren Sitz in der Gemeinde Putzbrunn, Am Florianseck, Landkreis München.

Als Gründungsjahr gilt, unbeschadet der erst im Jahr 1973 beantragten Eintragung im Vereinsregister, das Jahr 1888, Wiedergründung 1952.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft will ihre Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen
und das sportliche Schießen fördern und pflegen.

Daneben will sie Brauchtum und Tradition erhalten und pflegen.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die der Gesellschaft zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind,

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Gesellschaft ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Sie ist Mitglied im Bay. Sportschützenbund e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist unabhängig von schießsportlichen Regelungen gleich dem Kalenderjahr.

§ 4

Gliederung

Für jede in der Gesellschaft betriebene Sportart kann im Bedarfsfall nach Beschluss durch eine Mitgliederversammlung
eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige/unselbständige Abteilung gegründet werden.

Jede Abteilung gibt sich selbst eine Ordnung, die dieser Satzung nicht widersprechen darf.

Die selbständigen Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst,

soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse der Gesellschaft nicht betroffen wird.

Für die Abteilungsversammlungen, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsverbände

gelten die Ordnungen und Abteilungen.

§ 5

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beruht auf Freiwilligkeit und erstreckt sich auf:

1. aktive Mitglieder

a) Jugend (bis 18 Jahre)

b) Junioren (18-20 Jahre)

c) Schützen (ab 20 Jahre)

2. fördernde Mitglieder

3. Ehrenmitglieder

Schützenjugend

Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend; sie scheiden mit Erreichen des 27. Lebensjahres aus.

Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.

Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung.

Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig.

Die Gesellschaft stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die sie in Eigenselbständigkeit entscheidet.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten.

Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen,
beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt.

§ 6

Aufnahme von Mitgliedern

1. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden,

die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Schützenmeisteramt oder ein hierfür eingesetzter Ausschuss.

Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einverständniserklärung aller gesetzlichen Vertreter.

Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrags muss dem Antragsteller die Möglichkeit geschaffen werden, die Mitgliederversammlung anzurufen.

2. Förderndes Mitglied kann neben juristischen Personen jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und der Gesellschaft
angehören will, ohne sich in ihr sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme aktiver Mitglieder entsprechend.

3. Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält eine Satzung und auf Wunsch eine Mitgliedskarte. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch
seine Beitrittserklärung, die Satzung der Gesellschaft anzuerkennen und zu achten.

4. Personen, die sich in besonderer Weise um die Gesellschaft verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des
Schützenmeisteramts zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Schützenmeisteramt gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Das Schützenmeisteramt kann ein Mitglied ausschließen wegen - erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen und das Ansehen der Gesellschaft, - groben unsportlichen Verhaltens oder - Rückständigkeit von Beitrags- und Umlagezahlungen um mindestens einen Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, die auf den Ausschluss hinweist.

Vor der Entscheidung hat das Schützenmeisteramt dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Mitteilung der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen ist es zu ermöglichen, bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, müssen von ihren Ämtern zurücktreten und haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen der Gesellschaft. Geleistete Beiträge und Spenden werden nicht zurückgewährt.

Die Mitgliedskarte und, wenn vorhanden, der Schützenpass sind zurückzugeben.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Zutritt zu allen Veranstaltungen der Gesellschaft und sind berechtigt, von deren Einrichtungen Gebrauch zu machen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen der Gesellschaft zu verhalten, die Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu leisten und die vom Schützenmeisteramt erlassenen Anordnungen zu respektieren. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Des weiteren ist jedes Mitglied verpflichtet, innerhalb eines Jahres die von der Mitgliederversammlung ausgewählte Schützenkleidung zu beschaffen. Das Schützenmeisteramt wird ermächtigt, Ausnahmen zu gewähren. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der aktiven Mitglieder.

§ 9

Beiträge der Mitglieder

Die Gesellschaft erhebt von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Zu Beginn der Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr und eine Beitragspauschale zu entrichten, deren Höhe ebenfalls durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 10

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- das Schützenmeisteramt
- der Vereinsausschuss und
- die Mitgliederversammlung.

Sämtliche Organe der Gesellschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Lediglich eine Aufwandsentschädigung kann von der Gesellschaft getragen werden.

§ 11

Schützenmeisteramt

Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Schriftführer, dem Kassier und dem 1. Sportleiter. Zusätzlich sind die Ehrenmitglieder, der Jugendsportleiter und die Abteilungsleiter mit Sitz und Stimme im Schützenmeisteramt vertreten.

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinn des § 26BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen hat Einzelvertreterbefugnis.

Die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt. Die Mitglieder des Schützenmeisteramts werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Das Schützenmeisteramt leitet die Gesellschaft. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen der Gesellschaft festzulegen, sowie Sonderausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Die Sitzungen werden vom 1. Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister geleitet. In den Sitzungen wird in allen in der Satzung vorgesehen Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Fällt ein Mitglied des Schützenmeisteramts vor einer Mitgliederversammlung wegen Rücktritt, Tod oder dgl. aus, so ist das Schützenmeisteramt berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der die Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt.

Diese Bestimmung findet auf den 1. Schützenmeister keine Anwendung.

§ 12

Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt, einer ausreichenden Anzahl von Beisitzern und den Spartenleitern. Die Beisitzer und Spartenleiter werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramts auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Spartenleiter sind für die schießsportlichen Belange von Waffenarten zuständig, die nicht in den Zuständigkeitsbereich einer Abteilung fallen.

Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Die Sitzungen werden vom 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung vom 2. Schützenmeister einberufen und geleitet. Die Mitglieder des Schützenmeisteramts haben Sitz und Stimme im Vereinsausschuss. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

§ 13

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister geleitet. Die Einladung muß spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung durch persönliches Anschreiben erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Schützenmeisteramt beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden und hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Schützenmeisteramts über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
 - Entlastung des Schützenmeisteramts und seiner Mitarbeiter.
- Etwa anfallende Wahlen der Vorstandschaft und der Kassenprüfer.
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit.
 - Satzungsänderungen.
- Entscheidungen über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen.
 - Beschlussfassung über Anträge.
 - Auflösung der Gesellschaft.

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vorher schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes festgelegt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Änderungen des Zwecks der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

Stimmrecht besitzen nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vereinsausschusses sein. Die Kassenprüfer haben die Kasse der Gesellschaft einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Schützenmeisteramt jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers und der übrigen Mitglieder des Schützenmeisteramts.

§ 16

Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung bzw. Verschmelzung der Gesellschaft ist nur möglich, wenn:

- nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, sie weiterzuführen und
- bei einer Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist, mindestens Dreiviertel der Anwesenden einer Auflösung zustimmen.

Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Mitglieder des Schützenmeisteramts.

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist das Vermögen der Gesellschaft mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen. Dies wird mit der Auflage versehen, das Vermögen so lange zu verwalten, bis es für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung der Gesellschaft am 07. Februar 1992 einstimmig beschlossen worden. Sie tritt am Tag ihres Beschlusses in Kraft. Sämtliche bisherigen Satzungen verlieren mit diesem Beschluss ihre Gültigkeit. Eingetragen ins Vereinsregister am 04. Mai 1992 unter dem Aktenzeichen: VA 8204.